



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 14

Freitag, 5. April

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2019	137
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Norderney 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney.....	142
Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord Ost - Teil A“, Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord Ost - Teil B“ und Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“	144
53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor – Amselweg – Süd	149
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.59 des Flecken Hage	150
6. Änderungssatzung vom 28.03.2019 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007	151
1. Änderungssatzung vom 28.03.2019 zur Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte vom 05.12.2018	152

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Jahresabschluss 2017 der Eigengesellschaft Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH	152
--	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im **Kernhaushalt**

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	92.819.329,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	87.780.706,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.743.729,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.782.806,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.632.703,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.175.800,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.290.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.687.300,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.935.317,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.935.317,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.952.667,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.465.317,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.095.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	244.816,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemangement** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.144.903,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.144.903,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.840.757,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.640.447,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	640.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.216.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.341.500,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.085.587,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.105.250,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.916.535,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.960.002,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.405.266,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	640.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.315.700,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	789.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 9.540.000,- € festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 4.341.500,- € festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 4.100.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 12.578.850,- € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.030.000,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 4.724.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 70.000.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 950.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.400.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von über 1 % der veranschlagten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 06.03.2019

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. März 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.04.2019 bis zum 16.04.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus.

Aurich, 27. März 2019

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Norderney 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Stadt Norderney am 26.03.2019 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 mit Schreiben vom 04.04.2019 (Az. IV/60.1-2019/04-Ney-12.Ä-Ca) aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung, des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norderney unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 04.04.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord Ost - Teil A“
Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord Ost - Teil B“
Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“**

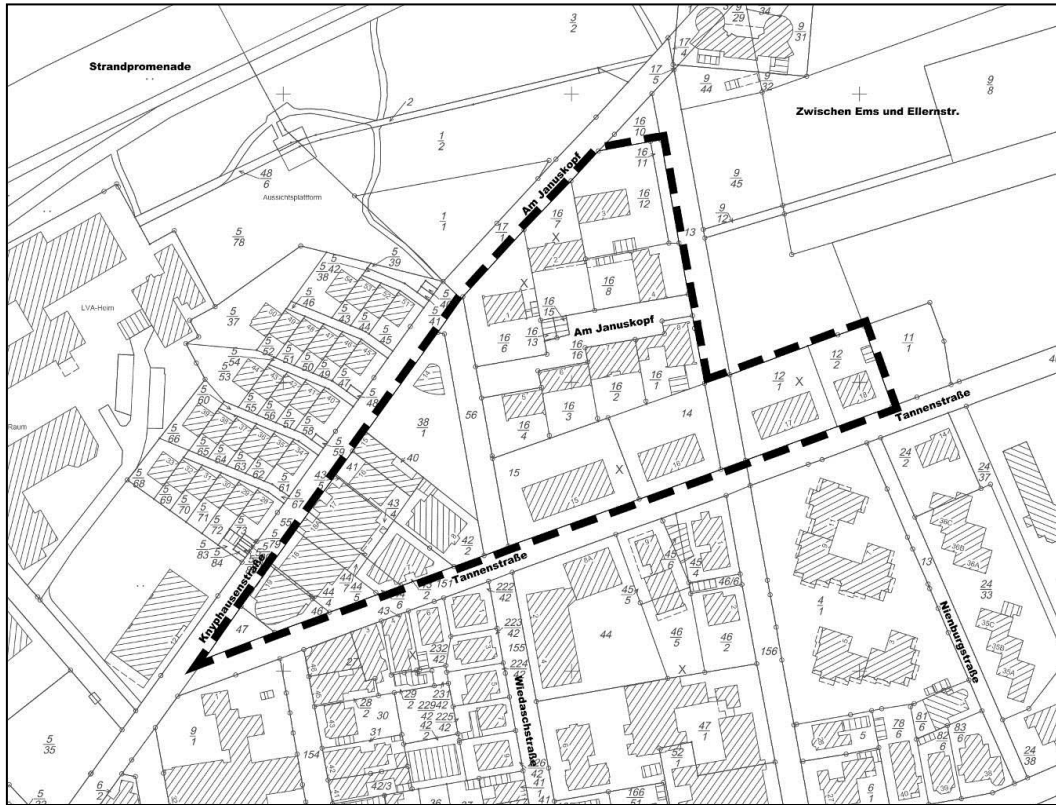
Der Rat der Stadt Norderney hat am 26.03.2019 in öffentlicher Sitzung die o.g. Bebauungspläne gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne können einschließlich der Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

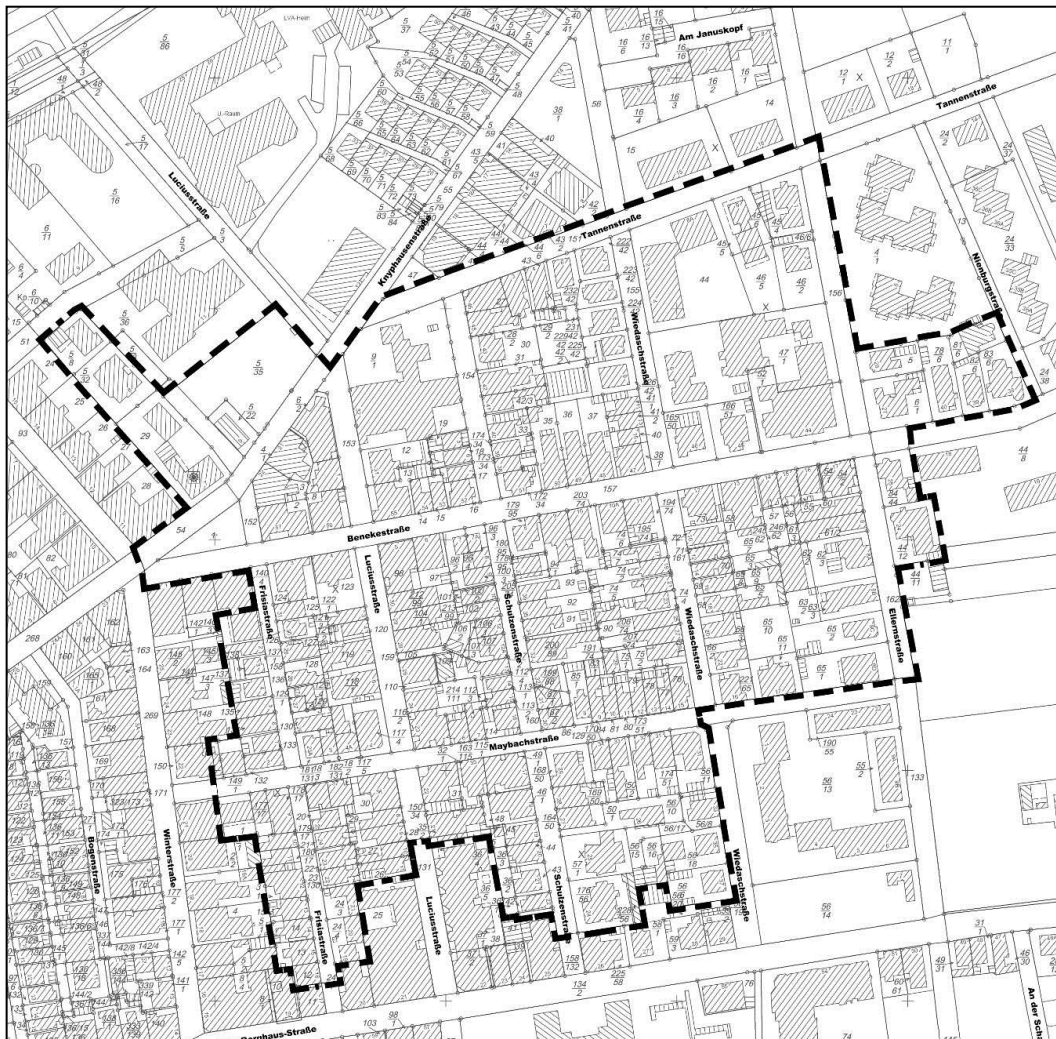
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

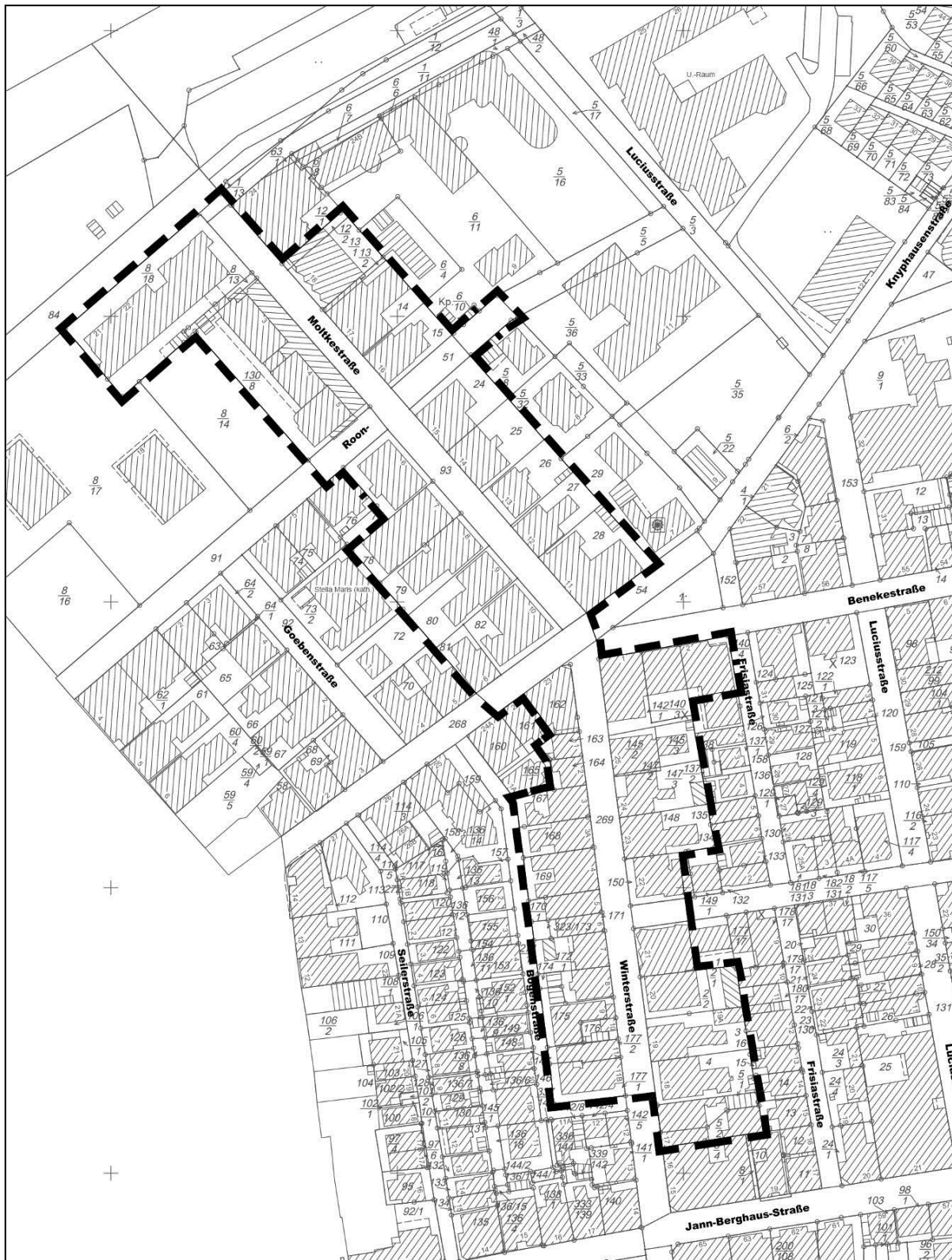
Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord Ost - Teil A“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord Ost – Teil B“



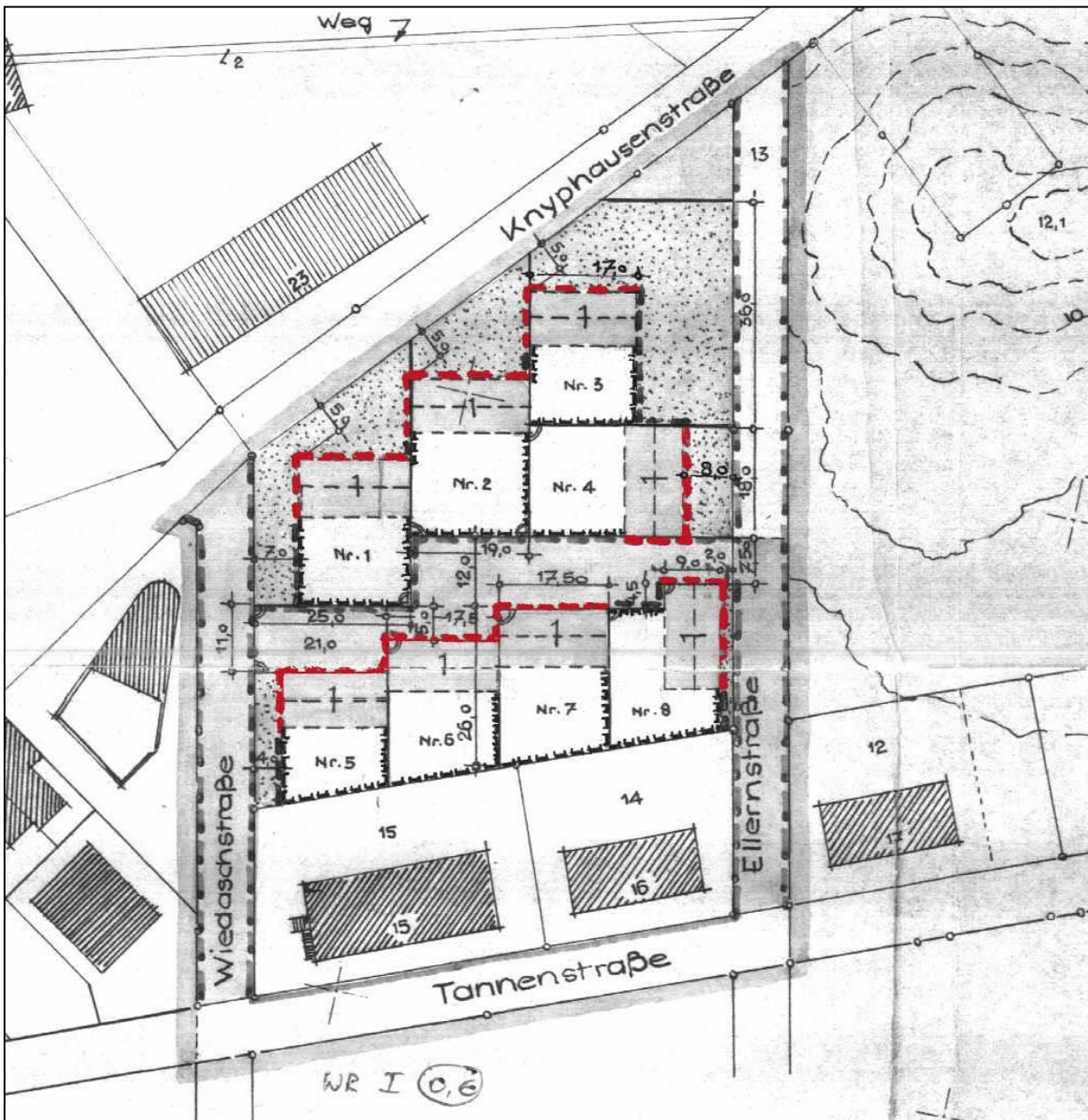
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Innenstadt Nord Ost - Teil A“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Am Januskopf“ teilweise aufgehoben.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 22 „Westliche Moltkestraße“ teilweise aufgehoben.

Mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 4 B „Innenstadt Nord Ost - Teil B“ und Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 „Ilderhoff“ vollständig aufgehoben.

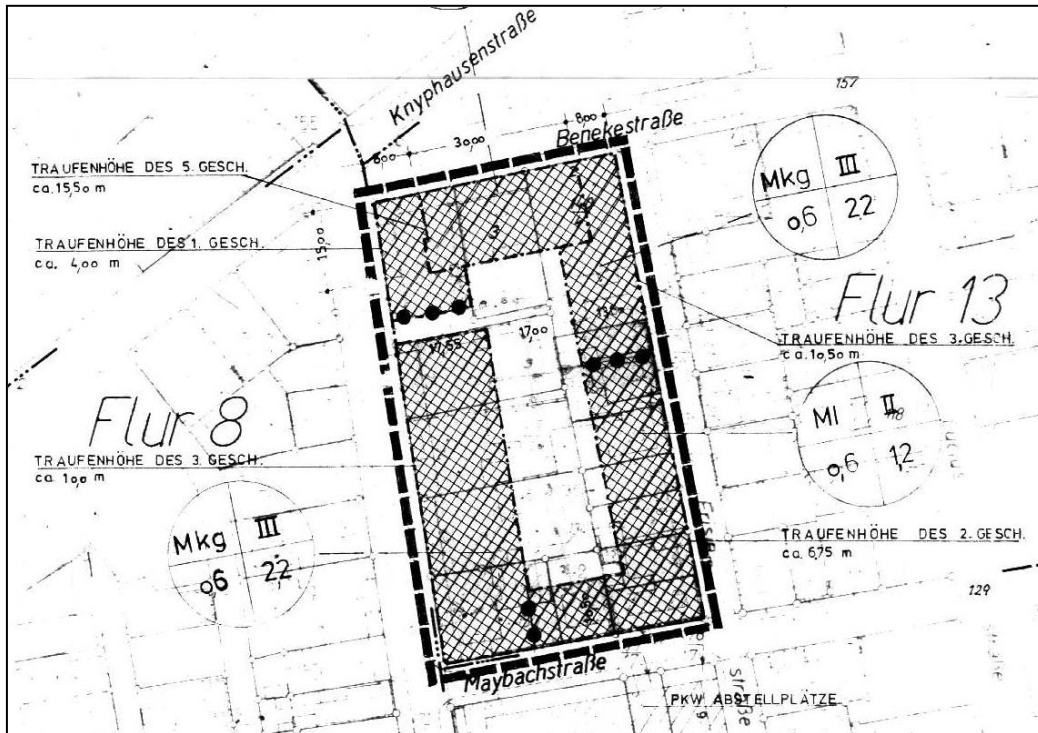
Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne die vollständig oder teilweise aufgehoben werden sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 „Am Januskopf“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 22 „Westliche Moltkestraße“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 20 „Ilderhoff“

Norderney, den 04.04.2019

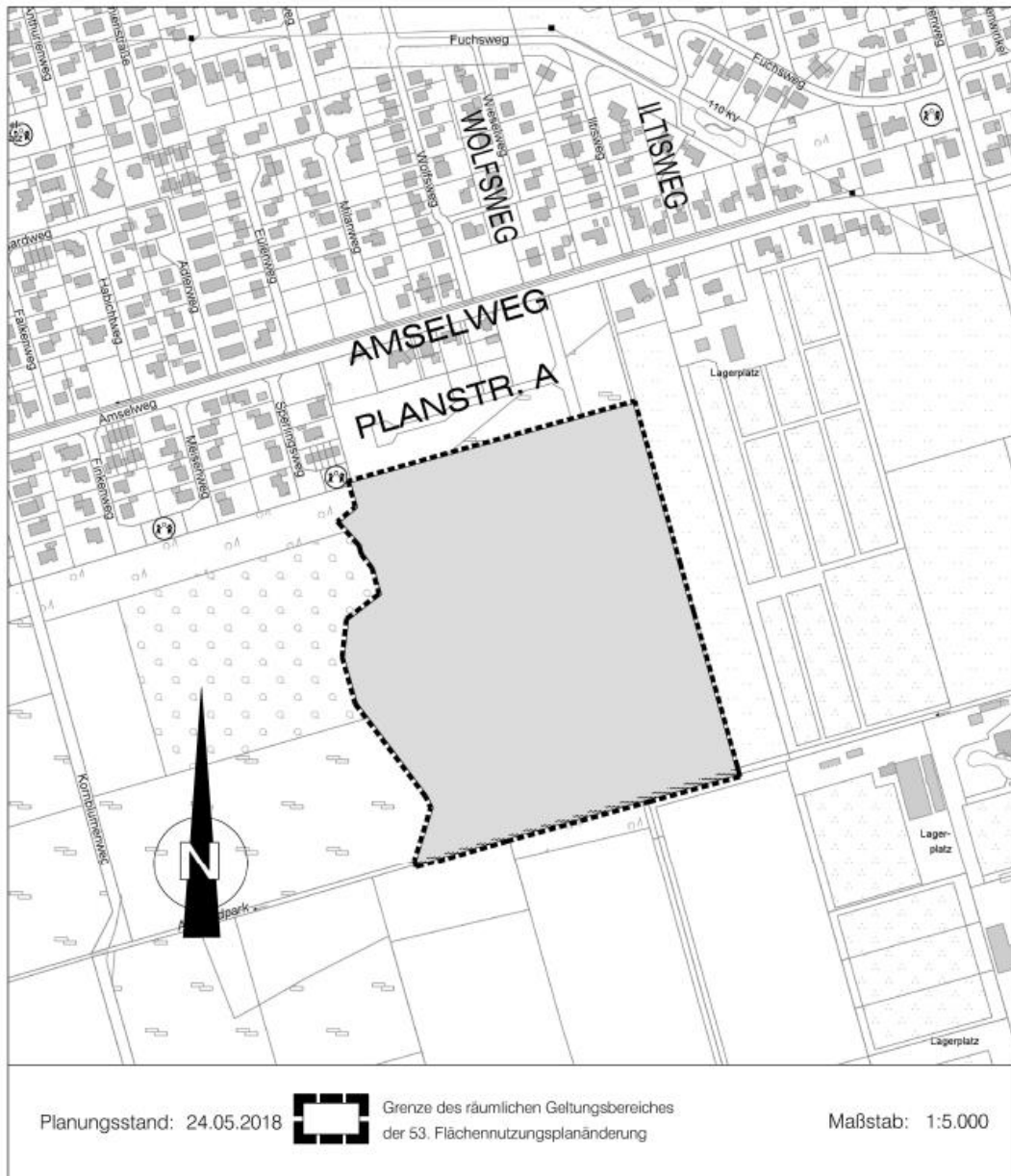
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor – Amselweg - Süd

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Wiesmoor am 07.01.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 53. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 28.03.2019, Az.: IV/60.1-2019/1 Wis-53. Änd.- (5/5.3) - ke aufgrund von § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den Anlagen und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs.1 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

§ 10a Abs. 1 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, den 02.04.2019

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

6. Änderungssatzung vom 28.03.2019 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 5 Abs. 1 wird um folgende ehrenamtliche Tätigkeit erweitert:

Funktion	Betrag
Sicherheitsbeauftragter, Brandschutz- und Ersthelfer	50,00 Euro

II. Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2019 in Kraft.

Hinte, den 28.03.2019

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

**1. Änderungssatzung vom 28.03.2019 zur Satzung
über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte vom 05.12.2018**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderung

§ 16 Dorfgemeinschaftshaus Suurhusen

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Suurhusen hat einen Hauswart.
- (2) Der Hauswart übernimmt im Auftrag der Gemeinde Hinte die Verwaltung und Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses Suurhusen.
- (3) Bei Privatnutzungen im Dorfgemeinschaftshaus Suurhusen besteht neben der Reinigung in Eigenleistung die Möglichkeit, eine Reinigung durch den Hauswart durchführen zu lassen. Die Reinigungsgebühr in Höhe von 50,00 € ist neben der Nutzungsgebühr zu entrichten. Im Nutzungsvertrag ist die gewünschte Reinigungsart zu vereinbaren.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Hinte, den 28.03.2019

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Jahresabschluss 2017
der Eigengesellschaft Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH**

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, eine Eigengesellschaft der Gemeinde Ihlow, haben in ihren Sitzungen am 27. September 2018 den Jahresabschluss 2017 der Gesellschaft einstimmig festgestellt. Der Geschäftsführung wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2017 schließt die Eigengesellschaft mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 309.297,37 € ab. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

„Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH“

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aktiva Treuhand GmbH, Leer,

für das Jahr 2017 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Ihlow, den 02.04.2019

**Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft
Ihlow mbH**

Geschäftsführer
Ulrich Kubatschek

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.